

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie „urban open space e.V.“ mit bis zu 300 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Der Verwendungszweck sollte die

Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für Zuwendungen über 300 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen nach Zahlungseingang automatisch ausstellen.

1. „urban open space e.V.“, dient nach der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO und ist deshalb durch

den Freistellungsbescheid des Finanzamtes Düsseldorf- Altstadt vom 22.01.2021, Steuernummer 103/5926/1951, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer freigestellt worden.

2. Sie ist nach diesem Bescheid berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihr für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zugewendet worden sind, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

3. Die dem Verein zugewendeten Spenden und Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Der Vorstand dankt Ihnen für die gewährte Zuwendung (Spende bzw. Mitgliedsbeitrag), mit der Sie die satzungsmäßige Arbeit des Vereins möglich gemacht haben.

Mit freundlichen Grüßen

„urban open space e.V.“